



ZDH

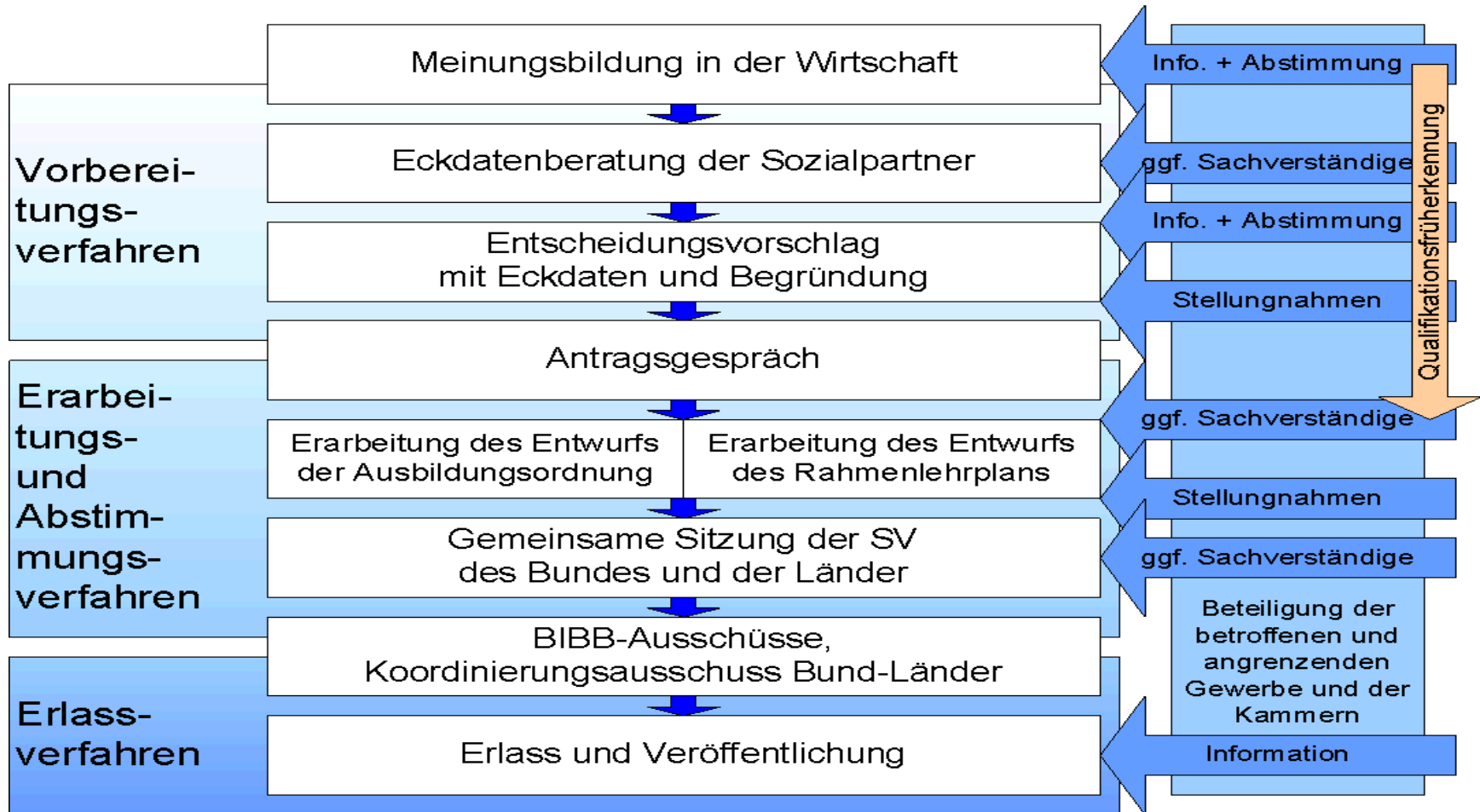
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS



**Neue Ausbildungsordnung
im **Bootsbauer** - Handwerk ab 1. August 2011**

Bootsbauer / Bootsbauerin

Verfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen



- Federführender Verband:
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband
- Stellungnahmen aus 6 Handwerkskammern lagen vor und wurden vom ZDH in das Verfahren eingebracht
- in dem Verordnungsverfahren wirkten drei Sachverständige und drei stellvertretende Sachverständige des Handwerks als Experten der betrieblichen Ausbildungspraxis mit
- Ein zentraler Ansprechpartner der Handwerkskammern wurde nicht benannt

Was ist neu?

- Berufsausbildung wird nach zwei Fachrichtungen strukturiert (alt: Monoberuf)
- Einführung der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung

Eckwerte der Berufsausbildung

Ausbildungsberufsbezeichnung	Bootsbauer / Bootsbauerin
Rechtsgrundlage	HwO und BBiG
Ausbildungsdauer	3,5 Jahre
Ausbildungsstruktur	Fachrichtungen
Ausbildungsberufsbild	siehe Folien zum Ausbildungsberufsbild
zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans	Zeitrichtwerte in Wochen, vor und nach der Zwischenprüfung
für den Umweltschutz relevante Qualifikationen	keine
Hinweise zur gemeinsamen Beschulung	keine
Hinweise zur Art der beruflichen Grundbildung und zum Umfang der überbetrieblichen Berufsausbildung	keine
Hinweis zu Prüfungsformen	Gestreckte Prüfung

- **Vorgaben der Bundesministerien** vom Frühjahr 2007:
 - einheitliche Formulierungen zum so genannten Paragrafenteil der Ausbildungsordnungen

- **BIBB-Hauptausschussempfehlung** vom Dezember 2006:
 - einheitliche Vorgaben zur Verankerung der zeitlichen und organisatorischen Prüfungsanforderungen in den Ausbildungsordnungen

- vorgegebene Formulierungen
 - zur Rechtsgrundlage
 - zur Struktur der Ausbildung
 - zur Dauer der Ausbildung
 - zur Durchführung der Ausbildung
 - zu Übergangs- und Anrechnungsregelungen
 - zum Inkrafttreten

- Gliederung Ausbildungsberufsbild
 - Abschnitt A:
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Abschnitt B:
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

BIBB-Hauptausschussempfehlung zu Prüfungsanforderungen

- Vorgaben zur Prüfungsstruktur
- Vorgaben zur Prüfungsdauer
- Vorgaben zu Prüfungsinstrumenten
- Vorgaben für Gewichtungsregelungen

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Vorrichtungen
2. Bearbeiten, Verarbeiten und Lagern von Werkstoffen, Herstellen von Werkstücken
3. Herstellen von Verbindungen
4. Herstellen und Verarbeiten von Faserverbundwerkstoffen
5. Behandeln von Oberflächen
6. Herstellen von Vorrichtungen, Schablonen und Modellen
7. Einbauen von Ausrüstungsteilen im Bereich Deck und Aufbau
8. Setzen von Masten und Spieren
9. Einbauen von technischen Geräten, Anlagen und Systemen, Durchführen von Funktionsprüfungen
10. Anwenden von Dämm- und Isolierungstechniken sowie Maßnahmen zum Brandschutz
11. Instandhalten
12. Transportieren und Lagern

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Berufsbildpositionen – Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau

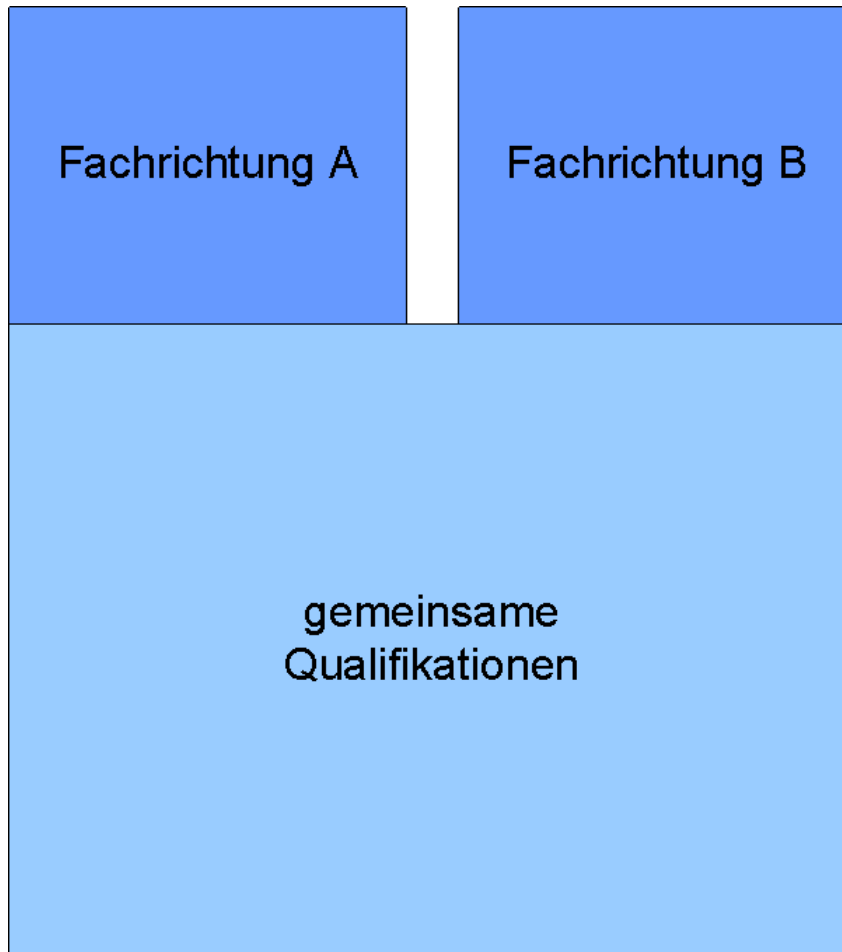
1. Herstellen und Instandhalten von Rümpfen und Decks
2. Herstellen von Innenausbauten
3. Herstellen, Instandhalten und Reparieren von Masten und Spieren
4. Herstellen von Aufbauten
5. Herstellen von strukturgebenden und statisch relevanten Bauteilen
6. Reparieren
7. Herstellen und Instandsetzen von Oberflächen

Abschnitt C: Weitere berufsprofilgebende Berufsbildpositionen – Fachrichtung Technik

1. Prüfen von technischen Anlagen und Systemen
2. Montieren und Warten von Ver- und Entsorgungseinrichtungen
3. Installieren und Warten von bordelektrischen und bordelektronischen Komponenten
4. Montieren und Warten von Energiespeichern, Nutzen von Energiequellen
5. Montieren und Warten von mechanischen und hydraulischen Systemen sowie von Ausrüstungen
6. Montieren und Warten von antriebs- und vortriebstechnischen Anlagen
7. Ausrüsten, Montieren, Warten und Trimmen von Riggsystemen
8. Montieren und Warten von technischen Bordeinrichtungen
9. Ein- und Auswintern von technischen Anlagen und Systemen

Abschnitt D: Integrative Berufsbildpositionen

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
6. Betriebliche und technische Kommunikation
7. Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen
8. Messen, Prüfen, Anreißen sowie Übertragen von Maßen und Konturen
9. Qualitätssichernde Maßnahmen
10. Kundenorientierung und Serviceleistungen



- Ausbildung erfolgt in voneinander getrennten Fachrichtungen
- Fachrichtungen werden berücksichtigt
 - im Ausbildungsberufsbild
 - im Ausbildungsrahmenplan
 - in den Prüfungen
 - in der Berufsbezeichnung
- Fachrichtungsausbildung dauert 6-18 Monate

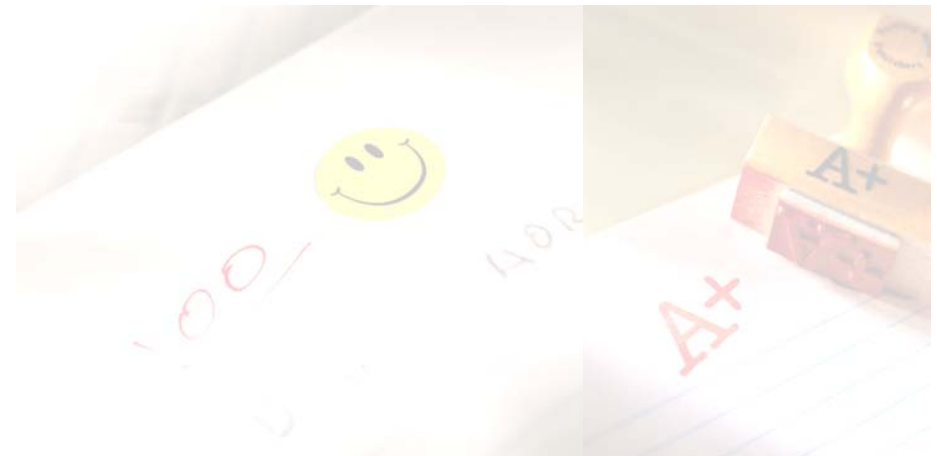
Gestreckte Gesellenprüfung

Generelle Informationen:

- zwei zeitlich auseinanderfallende Teile der Prüfung
- Teil 1 findet zu Beginn, zur Mitte oder zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt
- Nachweis der umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit erbringen
- die Gewichtung des ersten Prüfungsteils liegt zwischen 20 und 40 Prozent

Generelle Informationen:

- Prüfungsinstrumente werden für jeden Prüfungsbereich festgelegt
- Innerhalb eines Prüfungsbereiches Kombination von verschiedenen Prüfungsinstrumenten und spezifischen Aufgabenstellungen möglich
- Prüfungsinstrumente:
 - schriftliche Aufgaben
 - fallbezogenes, auftragsbezogenes oder situatives Fachgespräch
 - Gesprächssimulation
 - Präsentation
 - Prüfungsprodukt/Prüfungsstück
 - Arbeitsprobe
- Spezifische Aufgabenstellungen:
 - Betrieblicher Auftrag
 - Arbeitsaufgabe



Teil 1 der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung „**Bootsbauer/Bootsbauerin**“

- Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres

Prüfungsbereich: Arbeitsauftrag I

- Prüfungsinstrumente:
 - **Prüfungsstück**
 - **auftragsbezogenes Fachgespräch**
 - **schriftliche Aufgaben**

Prüfungszeit: insgesamt **7 Stunden**

- Arbeitsprobe: 320 Minuten
 - auftragsbezogenes Fachgespräch: 15 Minuten
 - Schriftliche Aufgaben: 60 Minuten
- **Gewichtung: 25 %**

Generelle Informationen:

- berufstypisches Produkt
- Anwesenheit des Prüfungsausschusses nicht erforderlich
- eine vom Prüfungsausschuss beauftragte Aufsichtsperson kann anwesend sein und Kontrollfunktion ausüben
- bewertet wird das Arbeitsergebnis

Auftragsbezogenes Fachgespräch

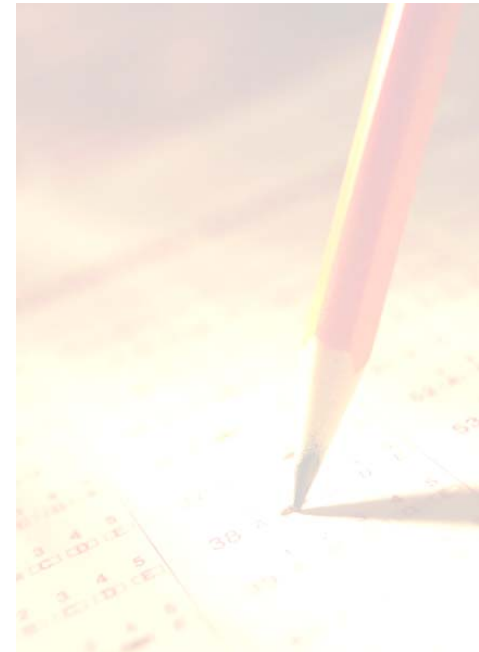
Generelle Informationen:

- bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie das Prüfungsstück
- unterstützt deren Bewertung
- keine gesonderte Gewichtung:
- erörtert werden:
 - Fachfragen
 - fachliche Sachverhalte:
 - Vorgehensweise
- findet nach der Durchführung des Prüfungsstückes statt.
- Bewertet einzeln oder in Kombination das methodische Vorgehen und Lösungswege

Generelle Informationen:

- schriftliche berufstypische Aufgaben

- Bewertet werden:
 - fachliche Richtigkeit der Lösungen
 - Verständnis für fachliche Zusammenhänge und ggf.
 - Beachtung formaler Aspekte



Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung

Generelle Informationen:

- umfasst drei bis fünf Prüfungsbereiche, einschließlich Prüfungsbereich WiSo
- Summe der Gewichtung der Prüfungsbereiche muss dem festgelegten Gesamtgewicht von Teil 2 entsprechen
- Gesamtzeit schriftlicher Prüfungsbereiche ≤ 300 Minuten, jeder schriftliche Prüfungsbereich mindestens 45 Minuten
- Prüfungsbereiche mit Arbeitsproben/Arbeitsaufgaben sollen zwischen einer und sieben Stunden dauern (exklusive Vor- und Nachbereitung)
- Prüfungsbereiche mit Prüfungsprodukten/betrieblichen Aufträgen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen länger als 24 Stunden dauern

Teil 2 der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung „Bootsbauer/Bootsbauerin“

Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau

■ vier Prüfungsbereiche

1. Arbeitsauftrag II

- Prüfungsstück
- Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen
- auftragsbezogenes Fachgespräch
- Prüfungszeit: 24 Stunden, Fachgespräch: 20 Minuten

2. Planung und Fertigung

- schriftliche Aufgaben
- Prüfungszeit: 120 Minuten

Teil 2 der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung „Bootsbauer/Bootsbauerin“

Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau

3. Montage und Instandhaltungsarbeiten
 - schriftliche Aufgaben
 - Prüfungszeit: 120 Minuten

4. Wirtschafts- und Sozialkunde
 - schriftliche Aufgaben
 - Prüfungszeit: 60 Minuten

Generelle Informationen:

- unterstützt die Bewertung eines weiteren Prüfungsinstrumentes
- keine gesonderte Gewichtung
- praxisübliche Unterlagen = z. B. Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen, Zusammenstellen vorhandener Unterlagen, mit denen Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden
- keine Bewertung der Art und Weise des Dokumentierens

Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau

Gewichtung der Prüfungsbereiche:

Arbeitsauftrag I	25 %
Arbeitsauftrag II	35 %
Planung und Fertigung	15 %
Montage und Instandhaltung	15 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Sperrfach: Arbeitsauftrag II

Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau

Bestehensregelungen:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag II mit mindestens „ausreichend“,
3. in Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

Sperrfach: Arbeitsauftrag II

Teil 2 der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung „Bootsbauer/Bootsbauerin“

Fachrichtung Technik

■ vier Prüfungsbereiche

1. Arbeitsauftrag II

- 4 Arbeitsproben
- Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen
- situatives Fachgespräch
- Prüfungszeit: 12 Stunden, Fachgespräch: 20 Minuten

2. Planung, Montage und Installation

- schriftliche Aufgaben
- Prüfungszeit: 120 Minuten

Teil 2 der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung „Bootsbauer/Bootsbauerin“

Fachrichtung Technik

3. Störungssuche und Instandsetzung
 - schriftliche Aufgaben
 - Prüfungszeit: 120 Minuten

4. Wirtschafts- und Sozialkunde
 - schriftliche Aufgaben
 - Prüfungszeit: 60 Minuten

Generelle Informationen:

- berufstypische Arbeit
- Anwesenheit des Prüfungsausschusses erforderlich
- bewertet werden:
 - Arbeits-/Vorgehensweise
 - Arbeitsergebnis

Generelle Informationen:

- bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie die Arbeitsaufgabe
- unterstützt deren Bewertung
- keine gesonderte Gewichtung:
- erörtert werden:
 - Fachfragen
 - fachliche Sachverhalte:
 - Vorgehensweise
- findet während oder zum Ende der Durchführung der Arbeitsaufgabe statt, kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden

Fachrichtung Technik

Gewichtung der Prüfungsbereiche:

Arbeitsauftrag I	25 %
Arbeitsauftrag II	35 %
Planung, Montage und Installation	15 %
Störungssuche und Instandsetzung	15 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Sperrfach: Arbeitsauftrag II

Fachrichtung Technik

Bestehensregelungen:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag II mit mindestens „ausreichend“,
3. in Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

Sperrfach: Arbeitsauftrag II

Ansprechpartner



Claus-Ehlert Meyer

**Geschäftsführer
Deutscher Boots- und
Schiffbauerverband e.V.
Sternstraße 108
20357 Hamburg**

**Tel.: 040-30706790
Fax: 040-344227
Mail:
meyer@dbsv.de**



Petra Friederich

**Referentin Abt.
Berufliche Bildung
Zentralverband des
Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin**

**Tel.: 030-20619-308
Fax: 030-20619-59-308
Mail:
friederich@zdh.de**